

Bezirksamtsvorlage Nr. 561/2024
zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 16.04.2024

1. **Gegenstand der Vorlage:**

Änderung der Festlegungen des BA Mitte zu Sondernutzungen im Bezirk Mitte im Hinblick auf Schankvorgärten

2. **Berichterstatter/in:**

Bezirksstadträtin Dr. Neumann

3. **Beschlussentwurf:**

I. Das Bezirksamt beschließt:

Die Festlegungen des BA Mitte von Berlin zu Sondernutzungen im Bezirk (SNK) unter § 7 „Schankvorgärten“ (siehe Bezirksamtsvorlage Nr. 1117 vom 11.05.2020) werden abgeändert und nunmehr in ihrem Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Schankvorgärten sind nur zulässig vor Ladenlokalen, die ausschließlich als Gaststätten i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gaststättengesetzes betrieben werden.

Vor Mischbetrieben (erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Gaststätten in Verbindung mit Einzelhandel) sind Schankvorgärten nur zulässig, wenn es sich um Bäckereien, Fleischereien und Feinkostläden handelt.

Vor anderen Mischbetrieben sind Schankvorgärten ausnahmsweise zulässig, wenn der Antragsteller im straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren nachweist, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine erheblichen Belästigungen oder unzumutbaren Störungen für die Nachbarschaft zu erwarten sind. Dies kann durch Vorlage einer aktuellen gaststättenrechtlichen und - sofern erforderlich - lärmimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgen (vgl. hierzu die Richtlinien für Genehmigungen von Schankvorgärten vor Mischbetrieben im Bezirk Mitte von Berlin).“

Des Weiteren wird § 7 Abs. 2 Satz 1 SNK wie folgt gefasst:

„Die Sondernutzungserlaubnis für einen Schankvorgarten ist befristet und unter Widerrufsvorbehalt zu erteilen.“

- II. Eine Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung ist nicht erforderlich.
- III. Mit der Durchführung des Beschlusses wird der Geschäftsbereich Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen beauftragt.
- IV. Veröffentlichung: ja
- V. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein
 - a) Personalrat: nein
 - b) Frauenvertretung: nein
 - c) Schwerbehindertenvertretung: nein
 - d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: nein

4. **Begründung:**

Die neu geschaffene Formulierung des § 7 Abs. 1 SNK knüpft an den aktuellen Wortlaut der § 7 Abs. 1 SNK an, modifiziert diesen aber entsprechend dem Ersuchen der BVV vom 14.12.2023 (Drucksache Nr. 0854/VI) um eine vorsichtige Liberalisierung der Genehmigungspraxis mit Blick auf sogenannte Spätis. Hierbei nimmt das Bezirksamt im Rahmen des Sondernutzungskonzepts eine wertende Gegenüberstellung der betroffenen öffentlichen Belange mit den schutzwürdigen Interessen der jeweiligen Antragstellenden vor, deren gewerblichen Anliegen ein besonderes Gewicht zukommt (vgl. zur gesamten Thematik OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. März 2021 – OVG 1 S 127/20 -). Um den gewerblichen Anliegen stärker als bisher Rechnung zu tragen, ermöglicht die jetzige Regelung im Grundsatz zu Tagzeiten (6:00 bis 22:00 Uhr) den Betrieb von Schankvorgärten auch für sogenannte Spätis (Mischbetriebe mit dem jedenfalls teilweisen Warensortiment eines herkömmlichen Supermarktes). Zu Nachtzeiten (22:00 bis 6:00 Uhr) ist dies nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die Lärmimmissionswerte zur Nachtzeit eingehalten werden. Diese Differenzierung findet sich beschrieben in den zusätzlich neu zu erlassenden Richtlinien für Genehmigungen von Schankvorgärten vor Mischbetrieben im Bezirk Mitte von Berlin (Anlage). Diese Richtlinien verknüpfen das gaststättenrechtliche, straßenrechtliche und ggf. immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren miteinander.

Die neu geschaffene Formulierung des § 7 Abs. 2 Satz 1 SNK setzt das vom Bezirksamt geteilte Ziel der BVV um, die Möglichkeit zu schaffen, einzelnen Betrieben die Erlaubnis

durch Widerruf zügig zu entziehen, wenn durch einen Schankvorgarten starke Belastungen für Anwohner*innen entstehen.

5. **Rechtsgrundlage:**

§ 36 BezVG

6. **Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung**

1. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Es sind erhöhte Einnahmen durch Sondernutzungsgebühren zu erwarten.

2. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

7. **Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:**

Keine

8. **Behindertenrelevante Auswirkungen:**

Keine

9. **Integrationsrelevante Auswirkungen:**

Keine

10. **Sozialraumrelevante Auswirkungen:**

Keine

11. **Auswirkungen auf den Klimawandel**

Die BA-Vorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimawandel.

12. **Mitzeichnung(en):**

Keine

Bezirksstadträtin Dr. Neumann